

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 577

Geringfügige Vertragsverletzung des Verkäufers

**Eine Untersuchung von Tatbestand und Rechtsfolgen
eines geringfügigen Sachmangels**

Von

Philipp Weyer



Duncker & Humblot · Berlin

PHILIPP WEYER

Geringfügige Vertragsverletzung des Verkäufers

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 577

Geringfügige Vertragsverletzung des Verkäufers

Eine Untersuchung von Tatbestand und Rechtsfolgen
eines geringfügigen Sachmangels

Von

Philipp Weyer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-19173-4 (Print)
ISBN 978-3-428-59173-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023 von der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht von Professor Dr. Roland Schwarze. Literatur und Rechtsprechung sind bis März 2023 berücksichtigt worden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Roland Schwarze, für die Anregung des Themas, die umfassende Betreuung dieser Arbeit mit wertvollen Hinweisen und das Gewähren wissenschaftlichen Freiraums in der Bearbeitung des Themas. Die langjährige Zugehörigkeit zum Lehrstuhl von der studentischen bis zur wissenschaftlichen Mitarbeit war für mich eine schöne und erfahrungsreiche Zeit, die mir stets in guter Erinnerung bleiben wird.

Herrn Professor Dr. Tim W. Dornis, J.S.M. danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Professor Dr. Sascha Ziemann für den Vorsitz in der Prüfungskommission.

Für die aufmerksame und mühevolle Korrektur des Manuskriptes schulde ich Hanna Geils-Lindemann, Dr. Kristin Haase, Anna Elisabeth Lake, Günter Lake sowie Monika Weyer großen Dank. Dr. Kristin Haase danke ich darüber hinaus für ihre liebevolle Unterstützung, ihr großes Verständnis und die stete Ermunterung in Zeiten der Unsicherheit und des Zweifels.

Abschließend möchte ich mich von Herzen bei meinen Eltern Monika Weyer und Johannes Weyer bedanken, die mir die Ausbildung ermöglicht und mich nicht nur während der Ausbildungs- und Promotionszeit, sondern darüber hinaus jederzeit unterstützt und mir Rückhalt gegeben haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Hannover, im März 2024

Philipp Weyer

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitung	19
A. Einführung und Fragestellung	19
B. Eingrenzung der Untersuchung	21
C. Gang der Untersuchung	23

Zweiter Teil

Geringfügigkeit beim Tatbestand eines Sachmangels	25
--	----

Kapitel 1

Historische Entwicklungen	25
A. Das Erheblichkeitserfordernis im alten Sachmängelgewährleistungsrecht	25
I. Hintergrund und Bedeutung des § 459 Abs. 1 S. 2 BGB a.F.	26
II. Auslegung der Unerheblichkeit i.S.d. § 459 Abs. 1 S. 2 BGB a.F.	28
1. Sachliche Bedeutung des Fehlers	28
2. Höhe der Wertminderung	30
III. Unerhebliche Abweichungen von zugesicherten Eigenschaften gemäß § 459 Abs. 2 BGB a.F.	32
IV. Fazit	35
B. Änderungen der kaufrechtlichen Sachmängelhaftung durch die Schuldrechtsreform	36
I. Mangelfreiheit als Teil der Leistungspflicht des Verkäufers	36
II. Neufassung des Sachmangeltatbestands in § 434 BGB	37
III. Konsequenzen für die tatbestandliche Erfassung geringfügiger Mängel	39
IV. Fazit	41
C. Neufassung des Sachmangeltatbestandes in Umsetzung der Warenkauf-RL	41
D. Ergebnis zu Kapitel 1	44

Kapitel 2

Behandlung der Geringfügigkeit in Anwendung des § 434 BGB	45
A. Subjektiver Sachmangelbegriff (§ 434 Abs. 2 BGB)	45
I. Geringfügige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 BGB	45
1. Grundsätzliche Unerheblichkeit des Ausmaßes der Beschaffenheitsabweichung	46
2. Toleranzabweichungen	49
a) Sich unmittelbar aus dem Vertrag ergebende Toleranzen	49
aa) Inhalt der Beschaffenheitsvereinbarung	49
bb) Formularvertragliche Toleranzabweichungen	51
(1) Wirksame Einbeziehung in den Vertrag	51
(2) Vorrang individueller Beschaffenheitsabreden	53
(3) Änderungsvorbehalt gemäß § 308 Nr. 4 BGB	55
(4) Fazit zur Wirksamkeit formularvertraglicher Toleranzabweichungen	59
b) Durch Auslegung zu ermittelnde Toleranzen	59
aa) Gebrauchtwagenhandel	60
bb) Unvermeidbare Abweichungen	63
cc) Weitere Beispiele aus der Rechtsprechung	65
II. Geringfügige Beeinträchtigung der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung, § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB	66
1. Keine Unbeachtlichkeit selbst geringer Verwendungseinschränkungen	67
2. Verwendungseignung in keiner Weise beeinträchtigt	68
III. Fazit	70
B. Objektiver Sachmangelbegriff (§ 434 Abs. 3 BGB)	71
I. Ausgangspunkt: „Gewöhnliche Verwendung“ und „übliche Beschaffenheit“ gemäß § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB	72
II. Relevante Beurteilungskriterien im Kontext der Geringfügigkeit	73
1. Technische Erwägungen	74
a) „Stand der Technik“ als Korrektiv überzogener Käufererwartungen	74
b) Konstruktionsbedingte Besonderheiten	76
c) Kraftstoffmeherverbrauch	77
2. Neue oder gebrauchte Sachen	79
a) Anforderungen an den (äußeren) Zustand der Sache	80
b) Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen	81
c) Abgrenzung „Bagatellschaden“ – Sachmangel beim Gebrauchtwagenkauf	83
d) Zwischenergebnis	86
3. Komfort-/optische Beeinträchtigungen und Bedeutung der Preiskategorie	87
4. Sicherheitsrelevante Defizite	90
5. Tierspezifische Besonderheiten	91

III. Fazit	93
C. Ergebnis zu Kapitel 2	94

Dritter Teil

Rechtsfolgen der Verschaffung einer geringfügig mangelhaften Kaufsache	96
---	-----------

Kapitel 3

Die Abwicklung von Leistung und Gegenleistung	96
A. Das Recht zur Zurückweisung der Kaufsache bei geringfügigen Mängeln	97
I. Grundlagen des Zurückweisungsrechts des Käufers	97
1. Zweck des Zurückweisungsrechts	97
2. Dogmatische Grundlage der Zurückweisung	99
II. Beschränkung des Zurückweisungsrechts wegen Unerheblichkeit nach Maßgabe der §§ 281 Abs. 1 S. 3, 323 Abs. 5 S. 2 BGB	101
1. Behebbarer Mangel	102
a) Meinungsstand im Schrifttum	102
b) Entscheidung des BGH im „Lackschadenfall“	103
c) Stellungnahme	105
2. Unbehebbarer Mangel	106
a) Meinungsstand im Schrifttum	107
b) Stellungnahme	108
3. Fazit	111
III. Übertragbarkeit der Wesentlichkeitsschwelle nach § 640 Abs. 1 S. 2 BGB	111
IV. Begrenzung des Zurückweisungsrechts durch das Verbot unzulässiger Rechtsaus- übung (§ 242 BGB)	113
1. Erfordernis einer einzelfallbezogenen Beurteilung	114
a) Geringfügigkeit des Mangels allein nicht ausreichend	114
b) Hinzutreten „besonderer Umstände“	117
aa) Bedeutung der Nacherfüllungsmodalitäten	117
bb) (Nach-)Erfüllungsverhalten des Verkäufers	118
2. Einfluss der Geringfügigkeit des Mangels auf den Abwägungsprozess	119
a) Leicht und zügig am Ort des Käufers zu behebende Mängel	120
b) Ausmaß der Gebrauchs- und Verwendungsbeeinträchtigung der Sache	121
c) Geringfügigkeit des Mangels und (Nach-)Erfüllungsverhalten des Verkäu- fers	123
d) Unbeachtlichkeit der Höhe der Mangelbeseitigungskosten	124
3. Fazit	124

B. Das Recht zur Verweigerung der Gegenleistung aus Anlass eines geringfügigen Mangels	125
I. Vor Annahme der geringfügig mangelhaften Kaufsache	126
1. Käufer weist Kaufsache berechtigt zurück	126
2. Käufer ist Zurückweisung gemäß § 242 BGB ausnahmsweise verwehrt	128
II. Nach Annahme der geringfügig mangelhaften Kaufsache	129
1. Grundsätzlich unbeschränktes Zurückbehaltungsrecht auch bei geringfügigen Mängeln	129
2. Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 320 Abs. 2 BGB	130
a) Einfluss der Erheblichkeitsschwelle nach §§ 281 Abs. 1 S. 3, 323 Abs. 5 S. 2 BGB	131
b) Wichtige Abwägungskriterien innerhalb des § 320 Abs. 2 BGB	132
aa) Gebrauchs- und Tauschwert der erhaltenen Kaufsache	132
bb) Nicht-mangelbezogene Umstände	134
c) Höhe des Zurückbehaltungsrechts im Kontext geringfügiger Mängel	137
III. Unbehebbar geringfügiger Mangel	139
IV. Fazit	141

Kapitel 4

Der Anspruch auf Nacherfüllung 143

A. Unabhängigkeit der Entstehung des Nacherfüllungsanspruchs von der Erheblichkeit des Mangels	143
B. Modus der Nacherfüllung im Lichte geringfügiger Mängel	145
I. Ausgangslage	146
1. Grundsätzlich freies Wahlrecht des Käufers nach § 439 Abs. 1 BGB	146
2. Gesteigerte Gefahr einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme des Verkäufers	147
II. Anfängliche Begrenzung des Wahlrechts aus § 439 Abs. 1 BGB	149
1. Keine Notwendigkeit einer Begrenzung gemäß § 242 BGB	149
2. Keine Übertragbarkeit der Beschränkung der Ersatzlieferung nach Maßgabe des Art. 46 Abs. 2 CISG	150
III. Verweigerungsrecht nach § 439 Abs. 4 BGB	151
1. Verweigerung der gewählten Nacherfüllungsart vor dem Hintergrund eines geringfügigen Mangels	152
a) Grundlagen zur relativen Unverhältnismäßigkeit	152
b) Einfluss der Geringfügigkeit des Mangels auf den Kostenvergleich der Nacherfüllungsarten	154
c) Die „Bedeutung des Mangels“ gemäß § 439 Abs. 4 S. 2, Alt. 2 BGB im Abwägungsprozess	155
aa) Auslegungstendenzen in Rechtsprechung und Literatur	155

bb) Folgerung für geringfügige Mängel	158
cc) Insbesondere: Verweigerung der Ersatzlieferung bei unerheblichen Mängeln	159
(1) Forderung nach einer Übertragung der Erheblichkeitsschwelle des §§ 281 Abs. 1 S. 3, 323 Abs. 5 S. 2 BGB	160
(2) Stellungnahme	161
d) Zwischenergebnis	163
2. Vollständige Verweigerung der Nacherfüllung vor dem Hintergrund eines geringfügigen Mangels	164
a) Grundlagen zur Bestimmung absoluter Unverhältnismäßigkeit	164
aa) Vergleich des Nacherfüllungsaufwands zum Wert der mangelfreien Sache	165
bb) Erfordernis einer weiteren Begrenzung anhand des mangelbedingten Minderwerts	166
b) Die Bestimmung absoluter Unverhältnismäßigkeit im Kontext geringfügiger Mängel	168
aa) Relation zwischen Aufwand und Ertrag der Nacherfüllung	168
bb) Orientierung am Grenzwert von 200 % des mangelbedingten Minderwerts als erster Anhaltspunkt	170
cc) Berücksichtigung eines weitergehenden Nacherfüllungsinteresses	171
c) Zwischenergebnis	174
C. Ergebnis zu Kapitel 4	175

Kapitel 5

Der Übergang zu den nachrangigen Gewährleistungsrechten	176
A. Beachtung des Vorrangs der Nacherfüllung auch bei geringfügigen Mängeln	176
B. Besonderheiten der Fristsetzung im Zusammenhang mit geringfügigen Mängeln	178
I. Inhaltlich-formale Anforderungen an die Fristsetzung	178
II. Angemessenheit der Nachfrist	180
III. Keine Hinweisobliegenheit des Käufers auf Erheblichkeit der Pflichtverletzung	182
C. Berechtigung zur sofortigen Geltendmachung nachrangiger Gewährleistungsrechte bei geringfügigen Mängeln	183
I. Verweigerung der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit gemäß § 439 Abs. 4 BGB	184
II. Fehlschlag der Nacherfüllung bei geringfügigen Mängeln	185
1. Nachbesserung	186
2. Ersatzlieferung	188
III. Sonstige Unzumutbarkeit der Nacherfüllung	190
1. In der Regel keine Unzumutbarkeit des Nacherfüllungsverlangens bei Geringfügigkeit	190

2. Sonderfall: „Montagsauto“	192
D. Ergebnis zu Kapitel 5	195

Kapitel 6

Das Recht zur Minderung des Kaufpreises	197
A. Unabhängigkeit der Minderung von der Erheblichkeit des Mangels gemäß § 441 Abs. 1 S. 2 BGB	198
I. Unterschiedliche Eingriffsintensität der Rechte	198
II. Abgleich mit der dogmatischen Grundlage der Minderungsbefugnis	200
1. Minderungsrecht als Schutzinstrument der subjektiven Äquivalenz des Leistungsaustausches	201
2. Minderung als Rechtsbehelf zur Realisierung der kaufvertraglichen Risikoordnung	203
III. Abgleich mit der Interessenlage der Parteien	204
1. Interessenlage des Käufers	205
2. Interessenlage des Verkäufers	207
IV. Fazit	208
B. Minderungsrechtliche Behandlung von Bagatellmängeln	209
I. Verstoß des Minderungsverlangens gegen die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB)	209
II. Behandlung von Bagatellmängeln im Rahmen der Berechnung der Minderung	212
1. Erfordernis einer mangelbedingten Minderung des Verkehrswertes der Sache	212
a) Teilweise Versagung der Minderung wegen fehlender Wertminderung nach der einschlägigen Marktbeurteilung	213
b) Jedoch: Gleichlauf zwischen tatbestandlicher Bagatellgrenze und mangelbedingter Verkehrswertminderung	215
c) Sonderfall: „Wertneutrale“ Mängel	217
2. Ermittlung der Wertminderung bei geringfügigen Mängeln	218
a) Bedeutung der Schätzmöglichkeit gemäß § 441 Abs. 3 S. 2 BGB	219
b) Relevante Bemessungsfaktoren	220
aa) Berücksichtigung von Mangelbeseitigungskosten	220
bb) Berücksichtigung weiterer mangelbedingter Nachteile	223
cc) Freie Schätzung des Minderwerts der Sache	224
III. Fazit	225
C. Bindungswirkung der Minderung vor dem Hintergrund eines für unerheblich gehaltenen Mangels	226
I. Keine generelle Wechselmöglichkeit von der Minderung zum Rücktritt bzw. „großen“ Schadensersatz	227
II. Kein ius variandi bei einem für unerheblich gehaltenen erheblichen Mangel	228
1. Abweichung von der Bindungswirkung der Minderung nicht geboten	229

2. Keine entgegenstehenden Vorgaben des Unionsrechts	231
D. Ergebnis zu Kapitel 6	232

Kapitel 7

Der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung	233
A. Der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen eines geringfügigen Mangels dem Grunde nach	234
I. Unabhängigkeit der schadensersatzbewehrten Pflichtverletzung von der Erheblichkeit des Mangels	234
II. Auswirkungen der Geringfügigkeit des Mangels auf das Vertretenmüssen	236
1. Vertretenmüssen bei behebbaren geringfügigen Mängeln	236
a) Vertretenmüssen in Bezug auf die Verletzung der Pflicht zur mangelfreien Leistung	237
aa) Vorsätzliche Verschaffung einer geringfügig mangelhaften Kaufsache	237
bb) Fahrlässige Verschaffung einer geringfügig mangelhaften Kaufsache	239
b) Vertretenmüssen in Bezug auf die Verletzung der Nacherfüllungspflicht ...	242
aa) Erfolglosigkeit der Nacherfüllung trotz Nacherfüllungsbemühungen	242
bb) Einfluss der Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 BGB auf die Exkulpation des Verkäufers	245
cc) Entschuldigbarer Rechtsirrtum aufgrund einer Geringfügigkeit des Mangels?	247
c) Zwischenergebnis	249
2. Vertretenmüssen bei unbehebbar geringfügigen Mängeln	250
a) Anfänglich unbehebbarer Mangel	250
b) Nachträglich unbehebbarer Mangel	254
c) Zwischenergebnis	256
B. Rechtsfolgenrechts Beschränkungen des Schadensersatzes statt der Leistung vor dem Hintergrund geringfügiger Mängel	257
I. „Kleiner“ und „großer“ Schadensersatz	257
1. Der Anspruch auf den „großen“ Schadensersatz	258
a) Inhalt und Umfang des Anspruchs	258
b) „Großer“ Schadensersatz nur bei Erheblichkeit des Mangels	258
c) Gleichlauf der Erheblichkeitsschwelle des § 281 Abs. 1 S. 3 BGB mit § 323 Abs. 5 S. 2 BGB	260
2. Der Anspruch auf den „kleinen“ Schadensersatz	261
a) Inhalt und Umfang des Anspruchs	261
b) „Kleiner“ Schadensersatz auch bei unerheblichen Mängeln	262
3. Fazit	263

II. Begrenzung des „kleinen“ Schadensersatzes bei außer Verhältnis zur (geringen) Bedeutung des Mangels stehenden Mangelbeseitigungskosten	264
1. Rechtliche Grundlage der Begrenzung	265
a) Analoge Anwendung des § 251 Abs. 2 S. 1 BGB auf den Schadensersatzanspruch statt der Leistung	265
b) Bestimmung der Unverhältnismäßigkeit i. S. d. § 251 Abs. 2 S. 1 BGB analog anhand der Kriterien des § 439 Abs. 4 BGB	266
c) Auswirkungen der Geringfügigkeit des Mangels auf die Beurteilung unverhältnismäßiger Mangelbeseitigungskosten	267
2. Umfang der Begrenzung im Lichte geringfügiger Mängel	269
a) Generelle Erwägungen für eine Beschränkung des „kleinen“ Schadensersatzes auf den mangelbedingten Minderwert bei unverhältnismäßigen Beseitigungskosten	270
b) Aus der Geringfügigkeit des Mangels resultierende Argumente für eine Beschränkung des „kleinen“ Schadensersatzes auf den mangelbedingten Minderwert	271
3. Fazit	274
C. Ergebnis zu Kapitel 7	274

Kapitel 8

Der Ausschluss des Rücktrittsrechts bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB

276

A. Allgemeines zur Regelung der Unerheblichkeit gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB im Kauf	277
I. Regelungszweck des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB	277
1. Ausgangslage: Vertragslösungs- vs. Bestandsinteresse	277
2. Grundsätzlicher Vorrang des Lösungsinteresses bei mangelhafter Leistung ...	279
3. Ausnahmsweise Beschränkung des Rücktritts bei unerheblicher Pflichtverletzung	282
II. Anwendungsbereich des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB	284
1. Geltung der Erheblichkeitsschwelle unabhängig von der Rücktrittsbefugnis bei mangelhafter Leistung des Verkäufers	284
2. Einfluss des Zurückweisungsrechts auf die Anwendbarkeit des Rücktrittsabschlusses gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB	285
B. Die Auslegung der Unerheblichkeit gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB im Kauf	286
I. Bezugspunkt der Unerheblichkeit im kaufvertraglichen Kontext	286
1. Rechtsprechung: Berücksichtigung arglistigen Verhaltens des Verkäufers ...	286
2. Stellungnahme: Beeinträchtigung des Leistungsinteresses des Käufers infolge des Mangels als ausschließlicher Bezugspunkt der Unerheblichkeit	287

II. Bestimmung eines generellen Auslegungsmaßstabs der Unerheblichkeit	290
1. Die in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Ansätze	291
a) Anlehnung an den Maßstab des § 459 Abs. 1 S. 2 BGB a.F.	291
b) Orientierung an der reiserechtlichen Erheblichkeitsschwelle	293
c) Das Wesentlichkeitserfordernis im UN-Kaufrecht	295
d) Unerheblichkeit bei Kompensation des Käuferinteresses durch Minderung oder „kleinen“ Schadensersatz	297
2. Eigene Position	299
a) Moderate Erhöhung der Maßstäbe des § 459 Abs. 1 S. 2 BGB a.F.	299
b) Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht	301
III. Maßgeblicher Zeitpunkt der Unerheblichkeit	305
C. Konkretisierung der Unerheblichkeit in der Rechtsprechung	308
I. Ausgangspunkt: Umfassende Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls	309
1. Keine Abwägung mit Verkäuferinteresse am Bestand des Vertrages	309
2. Keine Unerheblichkeit bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie	312
II. Verfehlung subjektiver Anforderungen an die Kaufsache gemäß § 434 Abs. 2 BGB	314
1. Verstoß gegen Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB	314
a) Indizwirkung zugunsten der Erheblichkeit der Pflichtverletzung	314
b) Entkräftung der Indizwirkung bei Vorliegen „besonderer Umstände“	317
aa) Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit nur mit sehr geringfügigen Beeinträchtigungen verbunden	317
bb) Berücksichtigung der Interessenlage des Käufers	319
2. Nichteignung der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung gemäß § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB	322
3. Fazit	324
III. Verfehlung objektiver Anforderungen an die Kaufsache gemäß § 434 Abs. 3 BGB	325
1. Behebbarer Mangel	325
a) Gewichtung des Mangels anhand des Mangelbeseitigungsaufwands	326
aa) Einzubeziehender finanzieller Aufwand	326
bb) Relative Bestimmung und Kaufpreis als Referenzgröße	328
b) Schwellenwert der Geringfügigkeit	330
aa) Die 5 %-Schwelle des BGH	330
bb) Überprüfung anhand des hier vertretenen Auslegungsmaßstabs der Unerheblichkeit und unionsrechtlicher Vorgaben	331
c) Abweichungen von der Regelfallbetrachtung	333
aa) Ausnahmsweise Unerheblichkeit trotz Überschreitung der 5 %-Schwelle	334

bb) Ausnahmsweise Erheblichkeit trotz Unterschreitung der 5 %-Schwelle	336
(1) Keine Abweichung bei erheblich mangelbedingten Funktionsbeeinträchtigungen	336
(2) Zeitliche oder sonstige Unwägbarkeiten der Mangelbeseitigung	338
d) Zwischenergebnis	340
2. Unbehebbarer Mängel	340
a) Funktionelle Beeinträchtigungen	341
b) Optische, ästhetische oder den Gebrauchskomfort betreffende Beeinträchtigungen	344
c) Mangelbedingte Wertminderung	347
d) Zwischenergebnis	350
3. Der Unbehebbarkeit des Mangels gleichgestellte Konstellationen	351
a) Ungewissheit über Mangelursache	351
b) Folgemängel oder sonstige nach Mangelbeseitigung verbleibende Auswirkungen des Mangels	354
c) Mangel nur mit hohen Kosten behebbar	356
4. Fazit	357
IV. Beurteilung der Unerheblichkeit bei Mängelmehrheit	358
1. Berücksichtigungsfähige Mängel	359
a) Keine Berücksichtigung behobener Mängel und des Lästigkeitswerts erfolgter Nachbesserungsmaßnahmen	359
b) Berücksichtigung bereits abgegotener Mängel?	360
2. Einzel- vs. Gesamtbetrachtung	361
D. Ergebnis zu Kapitel 8	363

Vierter Teil

Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse	367
A. Geringfügigkeit beim Tatbestand eines Sachmangels	367
B. Rechtsfolgen der Verschaffung einer geringfügig mangelhaften Kaufsache	369
Literaturverzeichnis	375
Stichwortverzeichnis	385

Erster Teil

Einleitung

A. Einführung und Fragestellung

Seit der Schuldrechtsmodernisierung¹ vor über zwanzig Jahren zählt die Mangelfreiheit der Kaufsache zur Leistungspflicht des Verkäufers². Wird dem Käufer entgegen § 433 Abs. 1 S. 2 BGB eine nicht mangelfreie Kaufsache verschafft, kann dieser den Verkäufer auf Gewährleistung nach Maßgabe der in § 437 BGB aufgeführten Rechte in Anspruch nehmen. Tagtäglich treten Käufer, die vom Zustand oder der Beschaffenheit der erworbenen Kaufsache enttäuscht sind, mit diesem Ansinnen an den Verkäufer heran. Das bemängelte Defizit kann dem Umfang nach und entsprechend den Auswirkungen auf die Funktions- und Verwendbarkeit der Sache ganz erheblich sein: Aufgrund eines Defekts an der Gangschaltung des Fahrrades funktioniert nur einer von insgesamt einundzwanzig Gängen; wegen defekter Grafikkarte bleibt der Bildschirm des Laptops „schwarz“; das erworbene Grundstück ist mit Altlasten verseucht, welche die geplante Bebauung unmöglich machen. Indes kann der Grund der Enttäuschung des Käufers nicht derart offenkundig und nachvollziehbar wie in den Fallbeispielen, sondern deutlich trivialer sein. Wie eine Vielzahl von selbst obergerichtlichen Entscheidungen belegen, sieht sich die Rechtspraxis nicht selten mit Gewährleistungsbegehren konfrontiert, die sich auf nur geringfügige Abweichungen vom vertraglich geschuldeten Zustand der Kaufsache beziehen. Das OLG Düsseldorf beschäftigte sich etwa mit einem Käufer, der die Rückabwicklung des Kaufvertrages über einen Neuwagen begehrte, weil die Seitentüren des Kfz nicht bündig, sondern mit einem kaum wahrnehmbaren Versatz von 1,7 bzw. 1,8 mm zur Karosserie abschlossen, ohne dass dieser Umstand den Türschluss als solchen beeinträchtigte.³ Das OLG Karlsruhe hatte einen Fall zu entscheiden, in dem einem Bauherrn anstelle der bestellten Dachziegel in der Ausführung „brillantschwarz“ Ziegeln im Farbton „tiefschwarz“ geliefert wurden, damit aber keine nennenswerte Unterscheidung im optischen Erscheinungsbild, der Glanzwirkung sowie der Funktionalität und Wasserdichtigkeit der Ziegelarten verbunden war und die Ab-

¹ Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts v. 26.11.2001 (BGBl. I, 3138 ff.); Bekanntmachung der Neufassung des BGB v. 2.1.2002 (BGBl. I, 42).

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beidelei Geschlecht.

³ OLG Düsseldorf v. 8.6.2005, 3 U 12/04, NJW 2005, 2235.

weichung erst nach Verlegen der Ziegeln bemerkt wurde.⁴ Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen waren ferner störende Windgeräusche einer Geländelimousine, die erst im Spitzengeschwindigkeitsbereich von 220 km/h bis zur Höchstgeschwindigkeit von 240 km/h auftraten⁵, gelegentliche „Klackgeräusche“ beim Schaltvorgang, welche die Gebrauchstauglichkeit und den Komfort des Kfz nur unwesentlich beeinträchtigten und überdies von der Fahrweise des Fahrers abhingen⁶ oder ein bei Anlieferung offenbar gewordener kleiner Lackkratzer im Neuwagen, der mit einem Kostenaufwand von lediglich 250 EUR behoben werden konnte.⁷

Die vorgenannten Fallbeispiele haben gemein, dass die Kaufsache zwar nicht vollständig, aber zu einem ganz wesentlichen Teil die an ihre Vertragsgemäßheit zu stellenden Anforderungen erfüllt. Dementsprechend hat der Verkäufer seine Pflicht zur Verschaffung einer mangelfreien Kaufsache aus § 433 Abs. 1 S. 2 BGB – wenn überhaupt – nur marginal verletzt. Daran anknüpfend stellt sich die Frage, ob und inwiefern der Käufer aus dem nur geringfügigen Zurückbleiben der Kaufsache hinter dem nach dem Vertrag geschuldeten Zustand (Gewährleistungs-)Rechte herleiten kann. Damit ist die Behandlung von Bagatellmängeln im Kauf angesprochen, deren Untersuchung sich die vorliegende Arbeit widmet. Im geltenden Recht existiert eine ausdrückliche Beschränkung der Rechtsposition des Käufers unter dem Aspekt der Geringfügigkeit namentlich bei den auf Vertragslösung und Rückabwicklung des Vertrages abzielenden Rechten, wonach der Käufer gemäß §§ 281 Abs. 1 S. 3, 323 Abs. 5 S. 2 (i. V. m. § 437 Nr. 2, Nr. 3) BGB bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung nicht zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung und zum Rücktritt berechtigt ist. Darauf ist die Untersuchung jedoch nicht beschränkt. Neben der Frage der tatbestandlichen Erfassung von unbedeutenden Abweichungen und Trivialitäten als gewährleistungsrelevante Mängel sollen auf Rechtsfolgenseite vielmehr alle (gewährleistungs-)rechtlichen Möglichkeiten des Käufers in den Blick genommen werden. Dabei soll gezeigt werden, dass sich die Problematik geringfügiger Mängel der Kaufsache nicht nur im Kontext folgenschwerer Rechte stellt, sondern die Geringfügigkeit Auswirkungen auf sämtliche (Gewährleistungs-)Rechte zeitigen kann. Ziel der Untersuchung ist, diese Auswirkungen darzustellen und zu analysieren. Dabei geht es darum, die rechtlichen Ansätze und Möglichkeiten einer Beschränkung der Käuferrechte vor dem Hintergrund einer nur geringfügigen Beeinträchtigung seines Leistungsinteresses auszuloten. Es soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern das allgemeine Leistungsstörungs- und das Kaufrecht bei geringfügigen Beschaffenheits- und Verwendungsdefiziten der Kaufsache, nicht zuletzt um die Interessen der Kaufvertragsparteien in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, die Rechtsposition des Käufers modifizieren oder ihm den Schutz der Rechtsordnung gar völlig versagen.

⁴ OLG Karlsruhe v. 14.3.2008, 10 U 68/07, NJW-RR 2009, 777.

⁵ OLG Frankfurt v. 9.12.2010, 4 U 161/10, juris.

⁶ OLG Saarbrücken v. 20.3.2013, 1 U 38/12, NJW-RR 2013, 759.

⁷ BGH v. 26.10.2016, VIII ZR 211/15, NJW 2017, 1100.

Derart umfassend ist die Bagatellthematik im Kauf noch nicht beleuchtet worden. In Monographien wurde die Thematik bisher nicht schwerpunktmäßig, sondern allenfalls am Rande und in bestimmten Teilbereichen behandelt.⁸ Es wird oftmals der Rechtsprechung überlassen, für in diesem Zusammenhang aufkommende Rechtsfragen Lösungen anzubieten. Obwohl der BGH sich um die Setzung allgemeingültiger Beurteilungsmaßstäbe bemüht⁹, ist das Bild in vielen Bereichen von einzelfallbezogenen Judikaten aus der instanzgerichtlichen Rechtsprechung geprägt. Aus diesem Grund wird in dieser Untersuchung oft an existierende Rechtsprechung angeknüpft und versucht, diese zu systematisieren und aus ihr allgemeine Aussagen zur Behandlung geringfügiger Mängel abzuleiten. Dass es dabei oftmals um Gewährleistungsbegehren aus dem Bereich des Autokaufs geht, mag angesichts des Umstandes, dass hierzulande viele Autokäufer in einer besonderen „Beziehung“ zu ihrem Gefährt stehen und das Auto nach wie vor als Prestigeobjekt angesehen wird¹⁰, wenig verwundern. Insofern sind Autokäufer offensichtlich gewillter als Käufer anderer Produkte, über eigentlich belanglose Bagatellen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

B. Eingrenzung der Untersuchung

Die Untersuchung behandelt die Verletzung der verkäuferischen Leistungspflicht¹¹ zur Verschaffung einer mangelfreien Kaufsache¹² gemäß § 433 Abs. 1 S. 2

⁸ Vgl. etwa *Stürner*, Verhältnismäßigkeit, S. 236 ff. (§ 320 Abs. 2 BGB und §§ 281 Abs. 1 S. 3, 323 Abs. 5 S. 2 BGB); *Kandler*, Kauf und Nacherfüllung, S. 503 ff. (§ 439 Abs. 4 BGB); *Piegsa*, Teilleistungsstörungen, S. 337 ff.; *Kiene*, Vertragsaufhebung und Rücktritt des Käufers im UN-Kaufrecht und BGB, S. 136 ff. (jeweils §§ 281 Abs. 1 S. 3, 323 Abs. 5 S. 2 BGB). Auch diverse Aufsätze und Festschriftbeiträge beschäftigen sich allein mit Teilaspekten der Geringfügigkeit, etwa *Jud*, JuS 2004, 841 (845 f.); *Lorenz*, NJW 2013, 1341 ff., jeweils zu den Grenzen des Zurückweisungsrechts des Käufers; zur Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung unter Berücksichtigung der „Bedeutung des Mangels“ i. S. d. § 439 Abs. 4 S. 2, Alt. 2 BGB *Bitter/Meidt*, ZIP 2001, 2114 (2121 ff.) und *Müller/Seitz*, NJW 2020, 3201 (3204 ff.); zur Auslegung und Anwendung des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB vgl. nur *Schmidt-Räntsch*, FS Wenzel (2005), 409 ff.; *Reinking* FS Eggert (2008), 15 ff.; *Höpfner*, NJW 2011, 3693 ff.

⁹ Etwa BGH v. 26. 10. 2016, VIII ZR 211/15, NJW 2017, 1100 sowie BGH v. 19. 11. 2021, V ZR 104/20, NJW-RR 2022, 808 in Bezug auf das Zurückweisungs- und Einbehaltungsrecht bei geringfügigen Mängeln; BGH v. 4. 4. 2014, V ZR 275/12, NJW 2015, 468 = BGHZ 200, 350 in Bezug auf die Nacherfüllungsverweigerung nach § 439 Abs. 4 BGB und die Begrenzung des Schadensersatzanspruchs gemäß § 251 Abs. 2 S. 1 BGB analog; BGH v. 28. 5. 2014, VIII ZR 94/13, NJW 2014, 3229 = BGHZ 201, 290 sowie weitere Nachweise zur Rechtsprechung mit Blick auf die Konkretisierung der Unerheblichkeit gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB in Kapitel 8 C.

¹⁰ Vgl. *Otting*, FS Eggert (2008), 33.

¹¹ Die Verletzung von Neben- und Rücksichtnahmepflichten i. S. d. § 241 Abs. 2 BGB bleibt außer Betracht.

¹² Vgl. Verträge, die den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen i. S. v. § 453 Abs. 1 S. 1 BGB zum Gegenstand haben, wird nicht eingegangen.